

# Mensch+Recht

Nr. 25

September 1987

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.  
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH,  
Telefon 01 / 980 04 54, Telex 828 508 mine ch  
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71  
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn  
Satz und Druck: Gasterländer, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 13'000 Ex.

Justizgewährungsstreik der Bundesversammlung?

## Bundesrichter mahnen die Räte

Am Schweizerischen Juristentag in Neuenburg vom 12./13. September 1987 ergriff Bundesrichter Prof. Dr. Martin Schubarth das Wort: Offensichtlich seien weder National- noch Ständerat bereit, das Bundesgericht zu entlasten oder dem Bundesgericht genügend Richter und Personal zur Durchführung seiner stets wachsenden Aufgabe zur Verfügung zu stellen. Das Wort vom Justizgewährungsstreik stand im Raum. Sein Votum wurde von der erlauchten Versammlung durch lang anhaltenden Beifall quittiert.

Der Schweizerische Juristentag ist die ordentliche Generalversammlung des Schweizerischen Juristenvereins. Dieser hat sich in seinen Statuten insbesondere die Aufgabe gestellt, die Rechtswissenschaft in der Schweiz zu fördern. Der Verein tut dies, indem er Jahr für Jahr in der Regel zu zwei wichtigen Themen des Rechts je zwei ausführliche Referate erstellen lässt, die den Mitgliedern meist lange vor der Versammlung zugestellt und auf dem Juristentag dann diskutiert werden.

Mitglieder des Juristenvereins sind Richter aller Stufen, Rechtsanwälte, Juristen in privaten und öffentlichen Verwaltungen und nicht zuletzt auch Hochschullehrer der Rechtswissenschaft. Insgesamt ist somit dieser Schweizerische Juristentag eine hochkarätige Versammlung, und nicht selten führen Referate, die dort gehalten werden, nach einiger Zeit zum Erlass neuer und zur Revision bestehender Gesetze.

Wenn in einem solchen Rahmen ein aktiver Bundesrichter in Anwesenheit zahlreicher Bundesrichterkollegen gegenüber dem Gesetzgebungsorgan des Bundes, das gleichzeitig Wahlbehörde für die Bundesrichter ist, eine so harsche Rüge anbringt, dann muss

wohl seit langem Feuer im Dach sein. Ohne ausreichenden Anlass beisst ein Bundesrichter die Hand, die ihn in das hohe Amt gewählt hat, nicht.

Ein weiterer Bundesrichter, Dr. Claude Rouiller, der am diesjährigen Juristentag ein eindrückliches Referat über den «Schutz des Individuums gegen staatliche Willkür» (in französischer Sprache) vorgelegt hat, scheint sich der Kritik von Bundesrichter Schubarth durchaus anschliessen zu wollen. In seinem Referat zitiert er im Schlussabschnitt einen der hervorragendsten schweizerischen Juristen des 18. Jahrhunderts, nämlich den aus dem neuenburgischen Val de Travers stammenden EMER DE VATTEL, der schon 1775 geschrieben hat:

«Eine der grundlegendsten Pflichten einer Nation betrifft die Gerechtigkeit. Sie muss alle Sorge darauf verwenden, dass diese im Staate herrscht und alle erforderlichen Massnahmen vorkehren, damit sie jedermann auf die sicherste, schnellste und am wenigsten belastende Weise gewährt wird.»

Der Schweiz wird zur Zeit in Strassburg - bereits zum zweiten Male - bei der Europäischen Menschenrechtskommission vorgeworfen, ein Gerichtsverfahren am Bundesgericht habe zu lange gedauert. Die Schweiz ist bereits einmal wegen eines solchen Vorwurfes vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt worden. Schuld an diesen Verhältnissen, die dazu führen, dass bei uns vielfach überhaupt keine Gerechtigkeit mehr gewährt werden kann, ist nicht etwa das Bundesgericht. Schuld daran ist jedes einzelne Mitglied des National- und des Ständerates, welches in den letzten Jahren gegen einen von den Bundesrichtern mehrfach beantragten Ausbau des höchsten Gerichtes gestimmt hat. ●

Zum Geleit

## Willkür

«Willkür» war ein Thema des Schweizerischen Juristentages. Der bereits im Leitartikel erwähnte Bundesrichter Dr. Claude Rouiller und der Zürcher Staatsrechtsprofessor Dr. Daniel Thürer versuchten in ihren Referaten dieses eigenartige Phänomen staatlicher Machtausübung gegenüber einzelnen Bürgern auszuleuchten.

Doch keinem der Referenten und auch keinem der Diskussionsredner wäre es gelungen, «Willkür» so zu umschreiben, dass künftig jedermann bei der Beurteilung eines Gerichtsfalles sofort weiss: «Das ist jetzt klar Willkür».

«Willkür riecht man,» sagte Prof. Dr. Walter Haller (Zürich) in einem privaten Gespräch, «man kann sie nicht definieren».

Der Begriff macht somit selbst gestandenen Juristen offensichtlich Mühe. Einig sind sie sich eigentlich nur darin, dass ein Urteil oder eine andere staatliche Handlung gegenüber einem Bürger, die *unrichtig oder illegal* sind, nicht notwendigerweise auch willkürlich sein müssen, dass aber ein willkürlicher Akt des Staates immer unrichtig und illegal ist.

Laien neigen allerdings dazu, einen behördlichen oder richterlichen Fehlentscheid immer als «willkürlich» zu bezeichnen. Ihnen muss dann von Juristen erklärt werden, wo die Willkür anfängt. Da man dies verstandesmässig nicht genau erklären kann, nimmt man Zuflucht zu Bildern: «Wenn drei von fünf Bundesrichtern eines Falles wegen einer schlaflosen Nacht haben, dann liegt Willkür vor.»

Prof. Thürer hat - verdienstlicherweise - darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht nur dort Willkür erblickt, wo eine *gravierende Fehlerhaftigkeit* vorliege. Grund für diese Zurückhaltung, so Thürer, seien *verfassungsrechtliche Überlegungen*: Man wolle durch die Konzentration des Inhalts der Garantie auf jene Fälle, die *grob fehlerhaft* sind, «die Autonomie der Kantone und die Rechte des demokratischen Gesetzgebers» schonen.

Der Verfassungsrichter solle, so Thürer weiter, «sich auf den Schutz elementarer Grundwerte des Staates beschränken und nicht auf dem Wege eines extensiven Verständnisses des Willkürverbots praktisch in die Rolle eines obersten Verwaltungsrichters oder eines Ersatzgesetzgebers» hineinwachsen.

Vorbeugende Wirkung erzielt das Bundesgericht mit der Rechtsprechung zu Willkürfragen dadurch, dass es vom Bürger überhaupt gegen Behörden angerufen werden kann. Das soll auch in Zukunft so bleiben. ●

## Filmbeschlagnahme und -zerstörung durch Polizei nicht erlaubt

Es soll auch in der Schweiz gelegentlich vorkommen, dass Polizeibeamte bei Demonstrationen oder anderen Einsätzen in der Öffentlichkeit Journalisten, Pressefotografen oder «gewöhnlichen» Bürgern, welche die Vorgänge fotografieren, die Filme aus der Kamera reißen und so unbrauchbar machen. Dieses Vorgehen stellt einen Verstoss gegen die in der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützte Informationsfreiheit dar, wie der österreichische Verfassungsgerichtshof vor einiger Zeit entschieden hat.

Im Zusammenhang mit dem Kampf um ein geplantes neues Donaukraftwerk war es im Dezember 1984 zur Besetzung der Stopfenreuther Au gekommen. Als ein Journalist Polizisten mit einem Fotoapparat aufnahm, welche Gummiknöpfe in den Händen hielten, ging einer der Polizisten auf den Journalisten zu und forderte ihn auf, stehen zu bleiben. Dann kamen zwei weitere Polizisten, die behaupteten, Fotografieren sei hier verboten.

Der Journalist machte geltend, er sei als Pressemann beruflich auf dem Platz. Doch dies beeindruckte die Polizisten nicht. Sie nahmen ihm kurzerhand seine beiden Fotoapparate weg, öffneten sie, entnahmen ihnen die Filme, die sie dem Licht aussetzten und so die gemachten Aufnahmen zerstörten, und gaben dann Kameras und unbrauchbare Filme zurück.

Der Journalist beschwerte sich schliesslich beim Verfassungsgerichtshof in Wien, nachdem die zuständige Polizeibehörde sich darauf berufen hatte, sie habe über den Vorgang keine Akten oder sonstige Unterlagen, so dass sie die Darstellung des Journalisten bestreiten müsse. Sie habe im übrigen die Polizisten angewiesen, die Berichterstattung über die Ereignisse in der Stopfenreuther Au so weit zu ermöglichen, als dies mit dem Zweck der notwendigen Massnahmen vereinbar sei.

### Zeugin bestätigte Darstellung

In der Folge vernahm der Verfassungsgerichtshof den Fotografen und eine Zeugin. Die Einvernahmen führten ihn dazu, die Darstellung des Beschwerdeführers als der Wahrheit entsprechend zu betrachten.

In seinem Urteil vom 16. März 1987 stellte er fest, dass die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) in Art. 10 jedermann das Recht gibt, sich Informationen zum Zweck der Verbreitung zu beschaffen. Das Gericht verwies auf ein Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes, das erklärt

hatte, Informationsfreiheit nach der schweizerischen Bundesverfassung bestehe auch darin, dass der Staat die Presse in der Beschaffung des zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Materials nicht behindern dürfe. Nach österreichischer Auffassung gewährleiste Art. 10 EMRK jedenfalls die unge-

keit dürfe nur dort erfolgen, wo die Voraussetzungen von Absatz 2 von Art. 10 EMRK gegeben sind (siehe Kasten).

Es liege auf der Hand, sagt das Gericht wörtlich, dass der Fotograf durch die Zerstörung von Informationsmaterial, wozu auch Filme gehören, an der

### Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention:

1. Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäusserung. Dieses Recht schliesst die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schliesst nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

2. Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer notwendig sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

störte Aufnahme von der Öffentlichkeit prinzipiell zugänglichen Informationen.

### Ein Recht nicht nur für Journalisten

Der Verfassungsgerichtshof betonte dann, dieses Recht stehe nicht nur der Presse, sondern jedermann zu. Eine Behinderung bei einer solchen Tätig-

Beschaffung öffentlich zugänglicher Informationen über öffentlich stattfindende Vorgänge bewusst und gewollt gehindert worden sei. Dieser Eingriff in das Grundrecht sei unzulässig gewesen.

Dem Fotografen wurde durch das Gericht eine Entschädigung von 33'000 Schilling (etwa 3'900 Franken) zugesprochen. ●

### Verdienstvolle Privatinitiative

## Die Europäische Grundrechte Zeitschrift

Quelle für den auf dieser Seite publizierten Bericht über das Urteil des Oesterreichischen Verfassungsgerichtshofes war für unsere Redaktion die «Europäische Grundrechte Zeitschrift» (EuGRZ), welche bereits im 14. Jahrgang im N. P. Engel Verlag in Kehl am Rhein erscheint.

Diese Zeitschrift informiert vorab aus den deutschsprachigen Ländern über Entwicklungen und Gerichtsurteile im Zusammenhang mit den in Europa garantierten Grund- und Menschenrechten.

Die Zeitschrift zeichnet sich vor allem auch dadurch aus, dass sie *rasch* informiert. Manches Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes kann man hier Monate vor der offiziellen Publikation in der Amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtes schon ausführlich lesen. Ausserdem vermittelt die Zeitschrift lau-

fend Berichte über die Verfahren vor der Menschenrechtskommission und dem Menschenrechtsgerichtshof in Strassburg.

Jahr für Jahr legt sie sodann ein sorgfältig redigiertes Register vor, so dass der Zugriff auf das publizierte Material hervorragend möglich ist.

Das mittlerweile renommierte Periodikum ist nicht etwa von einem seit langem etablierten Verleger, sondern von dem am Rechtswesen interessierten Journalisten Norbert Paul Engel gegründet worden; seine Frau Erika Engel, die Rechtsanwältin ist, besorgt die Redaktion.

Jährlich erscheinen 24 Ausgaben. Das Abonnement kostet Fr. 65.50 im Vierteljahr; Studenten und Praktikanten bezahlen gegen Vorlage einer Studien- bzw. Ausbildungsbescheinigung die Hälfte. Verlagsadresse: Postfach 1670, D-7640 Kehl am Rhein. ●

Sind Sie verheiratet? Dann bitte aufmerksam lesen!

## Neues Eherecht ab 1. Januar 1988 – Was kann und muss ich tun?

Am 1. Januar 1988 tritt das neue Eherecht in Kraft. Was ändert sich, und was müssen Verheiratete tun? MENSCH + RECHT gibt eine kurze Uebersicht über die Möglichkeiten, bestimmte Erklärungen abzugeben. Von solchen Erklärungen sollte man sich immer eine Fotokopie anfertigen und das Original, versehen mit der Unterschrift und der Absenderadresse sowie den genauen Personalien, mit eingeschriebenem Brief absenden. Wichtig: Das Gesetz schreibt bestimmte Fristen vor. Man darf sie nicht verpassen! Am besten handelt man schon am ersten Tag, an welchem die Frist zu laufen beginnt.

### Der Frauenname

Wenn Sie eine Frau sind, können Sie frühestens am 1. Januar 1988 und spätestens am 31. Dezember 1988 dem Zivilstandsamt *Ihres Wohnorts* folgende Erklärung schicken:

«Ich erkläre hiermit, dass ich den Familiennamen, den ich vor meiner Eheschliessung getragen habe, dem Familiennamen meines Ehemannes voranstelle.»

Das bedeutet: Wenn Sie vor der Heirat «Ilse Bamert» geheissen und einen Kurt Müller geheiratet haben, dann dürfen Sie künftig Ihren Namen mit «Ilse Bamert-Müller» angeben. Auf diese Weise kann manche Frau ihren Mädchennamen zurückerhalten.

### Der Bürgerort

Waren Sie, als Sie noch ledig waren, Schweizerin, und haben bis zum 31. Dezember 1987 geheiratet, können Sie frühestens am 1. Januar 1988 und spätestens am 31. Dezember 1988 dem Zivilstandsamt *des früheren Heimortes* folgende Erklärung schicken:

«Ich erkläre hiermit, dass ich das Bürgerrecht, das ich als ledig hatte, wieder annehme. Sollten Sie nach dem kantonalen Recht für die Entgegennahme dieser Erklärung nicht zuständig sein, bitte ich um Weiterleitung an die zuständige Instanz oder Rückmeldung der zuständigen Behörde an mich.»

### Haben Sie keinen Ehevertrag?

Wenn Sie für Ihre Ehe bisher keinen Ehevertrag abgeschlossen haben, leben Sie mit Ihrem Ehepartner in Bezug auf Ihre gemeinsamen Vermögensverhältnisse zur Zeit in «*Güterverbindung*». Das heisst, dass der Mann berechtigt ist, das ganze eheliche Vermögen zu verwalten. Das heisst ausserdem, dass bei einer Auflösung

der Ehe (durch Tod oder Scheidung) der Mann einen Anspruch auf 2/3 und die Frau einen Anspruch auf 1/3 des sogenannten «Vorschlages» hat. «Vorschlag» ist jenes Vermögen am Ende einer Ehe, welches verbleibt, wenn man vom ehelichen Vermögen das Mannesgut und das Frauengut abzieht, welches die Ehepartner in die Ehe gebracht haben.

Das neue Eherecht ändert nun für alle Ehepaare diese Ordnung. Im Sinne der Gleichberechtigung der Ehepartner wird die sogenannte «Errungenschaftsbeteiligung» eingeführt. Das bedeutet im wesentlichen, dass im neuen Eherecht jeder Partner sein Vermögen und seine Einkünfte selbst verwaltet, und dass bei Auflösung der Ehe der Vorschlag hälftig geteilt wird.

Wer das möchte, kann nun vom anderen Ehepartner verlangen, dass über die bisherige Güterverbindung per 31. Dezember 1987 abgerechnet werden muss. Dazu muss er dem Ehepartner - wieder am besten mit eingeschriebenem Brief, damit ein Zustellbeweis besteht - folgende Mitteilung senden:

«Gestützt auf Art. 9d Schlusstitel ZGB (neues Eherecht, Uebergangsbestimmungen) wünsche ich die Auflösung des bisherigen Güterstandes der Güterverbindung nach den Bestimmungen des früheren Rechts.»

Das hat zur Folge, dass über den bisherigen Güterstand nach den alten Regeln abgerechnet werden muss. Ab 1. Januar 1988 gelten dann die neuen Regeln.

Wer hingegen den bisherigen Güterstand der Güterverbindung auch für die *Zukunft* beibehalten will, kann das tun, wenn auch der Ehepartner damit einverstanden ist. Dazu müssen beide Eheleute bis spätestens 31. Dezember 1988 gemeinsam folgende Erklärung an das Güterrechtsregister-

amt, das für ihren Wohnort zuständig ist, senden:

«Wir erklären, dass wir den bisherigen Güterstand der Güterverbindung beibehalten.»

### Besteht ein Ehevertrag?

Wenn Sie einen Ehevertrag geschlossen und darin einen Güterstand vereinbart haben, bleibt dieser Ehevertrag weiterhin gültig. Wenn Sie an dieser Situation nichts ändern wollen, müssen Sie auch nichts tun.

Von Gesetzes wegen gilt allerdings überall, dass die Bestimmungen des neuen Eherechtes über das *Sondergut* der Ehegatten gelten. «Sondergut» kann einem Ehegatten nach dem bisherigen Recht durch Ehevertrag zugewiesen werden, aber auch Geschenke Dritter sind Sondergut sowie die Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zu persönlichem Gebrauch dienen. Schliesslich gehören zum Sondergut auch Vermögenswerte des Frauengutes, mit denen die Ehefrau einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt, sowie der Erwerb der Ehefrau aus selbständiger Arbeit.

Diese neuen Bestimmungen für das Sondergut sehen vor, dass für Sondergut ab 1. Januar 1988 die Vorschriften über die Gütertrennung gelten.

### Ist etwas noch nicht klar?

Unsere Angaben zu diesem Thema müssen notgedrungen knapp bleiben und können nicht jeden Sonderfall berücksichtigen. Deshalb sollten Sie, wenn für Sie in diesem Zusammenhang etwas noch nicht klar ist, oder wenn Sie besondere Probleme besprechen wollen, sich an einen Rechtsanwalt, Fürsprecher oder einen Notar wenden. Tun Sie das sofort, damit Sie auf keinen Fall eine Frist verpassen. ●

### Führen Sie eine kleine Ehe-Buchhaltung

## Beweise sind später wichtig

Im neuen Eherecht gehören alle Vermögensgegenstände beiden Ehegatten gemeinsam, wenn nicht bewiesen werden kann, wer das Eigentum daran besitzt.

Das kann später Probleme geben, sei es bei einer Scheidung mit dem Partner, sei es beim Tod des Partners mit seinen Erben.

Deshalb ist es nicht nur wichtig, dass alle grösseren Anschaffungen in einer Ehe gut miteinander besprochen werden. Wichtig ist auch, dass man sich darüber einigt, wer von beiden et-

wa ein bestimmtes Möbel kauft und bezahlt, und wichtig ist auch, dass man die entsprechenden Rechnungen oder Quittungen ausdrücklich auf den Namen des Mannes oder der Frau ausstellen lässt und alles gut aufbewahrt.

Dabei sollte der Mann seine Belege selber sammeln, die Frau die ihrigen.

Wer nämlich behauptet, ein bestimmtes Vermögensstück gehöre dem einen oder anderen Ehegatten, muss das beweisen, sonst wird angenommen, es sei Bestandteil der Errungenschaft und gehöre beiden je zur Hälfte.

Sind Sie irgendwo angestellt?

## Jedes Jahr ein Zwischenzeugnis verlangen!

Die Statistik der Schweiz weist nach, dass in der Schweiz etwa 3,1 Millionen Menschen erwerbstätig sind; die meisten als Arbeiter und Angestellte in einem Arbeitsverhältnis mit einem öffentlichen oder privaten Arbeitgeber.

Viele dieser Arbeitsverhältnisse dauern über Jahre; die Fälle, in denen jemand während Jahrzehnten bei derselben Firma tätig ist, sind recht hoch. Offensichtlich ist Treue auch auf dem Arbeitsmarkt noch auf Schritt und Tritt vorhanden.

Immer wieder aber kommt es auch vor, dass solche langjährigen Arbeitsverhältnisse sozusagen von einem Tag auf den andern zu Bruch gehen. Aus irgend einem Anlass kommt es zu Differenzen, und schon hat der Arbeitnehmer das Problem, oft in vorgerücktem Alter noch eine neue Stelle suchen zu müssen.

Das Arbeitszeugnis, welches er bei einem solchen ungefreuten Abgang erhält, wird oft aus Ärger über das Ende der langjährigen Zusammenarbeit nicht so gut ausfallen, wie das eigentlich der Fall sein müsste. Der Krach, der zum Ende führte, trübt gelegentlich den Blick des Arbeitgebers und stört seine Erinnerung. Das macht dann die Stellensuche nicht gerade einfach, besonders wenn das Arbeitszeugnis Formulierungen enthält, die vordergründig noch recht positiv lauten, die aber sozusagen zwischen den Zeilen von einem neuen Personalchef als Negativaussage verstanden werden.

### Sich vor Nachteilen schützen

Vor einer solchen unerfreulichen Erfahrung kann sich eine unselbständig erwerbende Person nur schützen, indem sie regelmässig, mindestens ein-

mal im Jahr, von ihrem Arbeitgeber ein Zwischenzeugnis verlangt.

Art. 330 a Absatz 1 des Obligationenrechts sagt:

«Der Arbeitnehmer kann jederzeit vom Arbeitgeber ein Zeugnis verlangen, das sich über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über seine Leistungen und sein Verhalten ausspricht.»

Kommt es dann später zu unerfreulichen Entwicklungen, wiegt ein nicht gerade positives Schlusszeugnis lange nicht mehr so schwer, weil man einem neuen Arbeitgeber dann auch die positiven Zwischenzeugnisse vorlegen kann.

### Was soll das Zeugnis sagen?

Ein Arbeitszeugnis sollte immer über die folgenden Punkte Auskunft geben:

- Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses;
- Berufsbezeichnung;
- in welcher Abteilung wurde der Arbeitnehmer beschäftigt?
- welches waren seine hauptsächlichen Aufgaben?
- wie hat er diese gelöst?
- wie war sein Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern?

Aufgabe von Zeugnissen ist es, einem Arbeitnehmer, der eine neue Stelle sucht, das Fortkommen zu erleichtern. Das bedeutet, dass in einem Arbeitszeugnis *keine negativen* Bemerkungen enthalten sein dürfen, oder Angaben, die sein Fortkommen erschweren könnten.

Wer als Unselbständigerwerbender rechtzeitig und regelmässig ein Zwischenzeugnis seines Arbeitgebers verlangt, sorgt mindestens so gut vor wie jemand, der vor dem Eintritt eines Schadenfalles eine Versicherung abschliesst. Im Falle eines Falles bewahren die Zwischenzeugnisse sogar vor Arbeitslosigkeit.

Wenn Sie sich nicht getrauen sollten, mündlich um das Zwischenzeugnis zu bitten, dann können Sie Ihrem Arbeitgeber auch einen kurzen Brief mit folgendem Inhalt senden:

«Bitte stellen Sie mir in den nächsten Tagen ein Zwischenzeugnis aus, das sich über Art und Dauer unseres

Arbeitsverhältnisses, meine Aufgaben in Ihrem Betrieb, meine entsprechenden Leistungen und mein Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern ausspricht. Ich möchte sicher sein, dass Sie mit mir bis heute zufrieden gewesen waren und möchte das für mich persönlich auch dokumentiert wissen. Vielen Dank im voraus.»

### Was tun bei Problemen?

Haben Sie Probleme mit dem Arbeitgeber, dann sollten Sie nicht versuchen, diese allein zu lösen. Ihr Arbeitgeber löst seine Probleme in der Regel nämlich auch unter Mithilfe von Fachleuten. Diese sind von ihm entweder angestellt, oder er hat sie in seinem Arbeitgeberverband zur Verfügung, oder er beauftragt im Einzelfall Anwälte und andere Spezialisten.

Viele Unselbständigerwerbende, insbesondere Frauen, glauben aber, sie seien allein stark genug, wenn sie Probleme mit dem Arbeitgeber haben. Das ist allerdings meistens ein Trugschluss. Wenn die Probleme erst einmal da sind, wird es schwierig: Zu einem Anwalt getraut man sich häufig nicht, weil man die Kosten scheut; nur die wenigsten Leute besitzen eine Rechtsschutz-Versicherung, und wenn man sich bei einer Gewerkschaft oder einer Angestelltenvereinigung erst im Konfliktfall meldet, hat man keinen Anspruch auf Hilfe. Ausserdem kann ein Unselbständigerwerbender viel weniger eigene Zeit aufwenden, wenn er Hilfe sucht; denn wenn er nicht arbeitet, verdient er auch nichts.

Deshalb ist es wichtig, dass man sich als Arbeiter oder Angestellter einem Arbeitnehmer-Berufsverband (Gewerkschaft, Kaufmännischer Verein) anschliesst und dort regelmässig die meist bescheidenen Monatsbeiträge bezahlt. Wenn es dann einmal zu Schwierigkeiten mit dem Arbeitgeber - oder auch mit anderen Personen oder mit Amtsstellen - kommen sollte, kann man die Dienste der Gewerkschaft, welche meist auch die Kosten eines Rechtsschutzes übernimmt, ohne Schwierigkeiten in Anspruch nehmen.

Sollten Sie die für Sie zuständige Organisation nicht kennen, helfen wir Ihnen auf Anfrage gerne weiter. ●

Ein Schweizer Vizepräsident der Europäischen Menschenrechtskommission

## Ein erfahrener Menschenrechtskämpfer

Prof. Dr. Stefan Trechsel, Ordinarius für Strafrecht an der Hochschule St. Gallen mit Wohnsitz in Bern, ist von der Europäischen Menschenrechts-

kommission in Strassburg zu ihrem ersten Vizepräsidenten gewählt worden. Wir gratulieren dazu dem erfahrenen Kämpfer für die Menschenrechte. ●